

STATUTEN

des Vereins Haus zur Heimat Protestantisches Alters- und Pflegeheim Olten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «**Haus zur Heimat, prot. Alters- und Pflegeheim**», hat sich mit Sitz in Olten ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen ZGB gebildet.

§ 2

Der Verein bezweckt den Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims für ältere Glaubensgenossen beider Geschlechter, denen es eine Heimstätte bieten soll.

Das Haus zur Heimat soll ein in christlichem Sinne geführtes Heim sein. Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Angehörige anderer Konfessionen aufgenommen werden, wobei besonders gemischte Ehen zu berücksichtigen sind.

Erkrankte Heiminsassen werden nach Möglichkeit in Pflege behalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person privaten und öffentlichen Rechtes sein. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes auf schriftliche Anmeldung hin.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres mit vorausgehender dreimonatiger Kündigung erklärt werden.

§ 4

Personen, welche für das Zustandekommen oder das Gedeihen des Heims während längerer Zeit hervorragend tätig waren, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

III. Organisation

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Verwaltungskommission
- d) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

§ 6

Die ordentliche jährliche Generalversammlung hat innerhalb des ersten Quartals stattzufinden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb Monatsfrist einzuberufen, wenn die Verwaltungskommission, die Revisionsstelle oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es verlangen.

§ 7

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muß auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, außer über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

§ 8

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle.
2. Genehmigung der Berichte und Abrechnungen des abgelaufenen Kalenderjahres unter Entlastungserklärung an die geschäftsführenden

Organe, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Voranschläge.

3. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
4. Beschlußfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von Vorstand oder Verwaltungskommission an sie überwiesenen Gegenstände.

b) Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand zählt 11—19 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der beteiligten Gemeinden und Kreise Rücksicht zu nehmen. Die Kirchengemeinde Olten und der Kirchengemeindeverein Olten delegieren je 2 Mitglieder in den Vorstand.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zur Behandlung besonderer Fragen können Ausschüsse gebildet und Sachverständige zugezogen werden.

§ 10

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Aufstellung des Betriebsreglementes und der Hausordnung;
2. die Festsetzung von Taxen und Tarifen;
3. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
4. die Wahl der Verwaltungskommission und ihres Präsidenten, der Leitung des Heims, des Hauswartes usw.;
5. die Aufsicht über die Geschäftsführung und der Erlaß von notwendigen Anordnungen;
6. die Erledigung von Rekursen betreffend die Aufnahme und die Ausweisung von Insassen und betreffend die Festsetzung der Taxen;
7. die Festsetzung der Besoldung der Leitung des Heims und des Hauswartes;
8. die Beschlußfassung über Gegenstände, welche eine einmalige Ausgabe von über Fr. 2000.— bis Fr. 20 000.— oder eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 1000.— bis Fr. 6000.— zur Folge haben;
9. die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung (vor allem die vorläufige Genehmigung der Berichte, Rechnungen und Voranschläge) und Antragstellung.

§ 11

Der Vorstand wird schriftlich unter Mitteilung der Traktanden 8 Tage vor dem Sitzungstage durch seinen Präsidenten eingeladen. Die Verwaltungskommission, drei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle können außerordentlicherweise eine Vorstandssitzung verlangen.

c) Die Verwaltungskommission

§ 12

Die Verwaltungskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Der Kassier ist von Amtes wegen Mitglied. Die Verwaltungskommission besammelt sich auf das Begehren ihres Präsidenten oder zweier ihrer Mitglieder.

Es obliegen ihr:

1. die Geschäftsführung und die Aufsicht über die Leitung des Heimes;
2. die Wahl der Angestellten und Gehilfen auf Antrag der Heimleitung und die Festsetzung der Löhne, soweit diese Kompetenz in § 10 nicht dem Vorstande vorbehalten ist;
3. die Erstellung des Jahresberichtes;
4. der Entscheid über die Aufnahme und die Ausweisung von Heimsinsassen und die Festsetzung der Taxen, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Vorstand;
5. die Vorberatung der Geschäfte des Vorstandes;
6. die Vollziehung von Beschlüssen und Aufträgen der obern Organe;
7. die Beschlußfassung über Gegenstände, welche eine einmalige Ausgabe von maximal Fr. 2000.— oder wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 1000.— zur Folge haben.

d) Die Revisionsstelle

§ 13

Die Rechnung wird alljährlich durch eine unabhängige, anerkannte Treuhandstelle geprüft.

IV. Leitung des Heims

§ 14

Die Leitung des Heims muß die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um dem Haus zur Heimat in jeder Beziehung gut vorstehen zu können.

Sie führt den Haushalt und sorgt für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und des Hausfriedens.

Im übrigen hat die Leitung des Heimes das Ansehen und die Interessen des Heims nach Kräften zu wahren und insbesondere auch die Vorschriften des Betriebsreglementes und der Hausordnung zu beachten und die Weisungen der Aufsichtsorgane zu befolgen.

Sie kann zu den Verhandlungen der Verwaltungskommission und des Vorstandes mit beratender Stimme zugezogen werden.

V. Vertretung

§ 15

Dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier steht die Vertretungsbefugnis zu. Sie zeichnen kollektiv je zu zweien. Vorstand und Verwaltungskommission können insbesondere der Heimleitung spezielle Vollmacht erteilen.

VI. Finanzielles

§ 16

Der Verein finanziert sich durch:

Mitgliederbeiträge
Pensionsgelder
Vermächtnisse und Schenkungen
anderweitige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge betragen jährlich für Einzelpersonen mindestens Fr. 5.—, für juristische Personen mindestens Fr. 20.—.

Donatoren, die das Haus zur Heimat durch außerordentliche einmalige oder wiederkehrende Beiträge unterstützen, können vom Vorstand auf angemessene Weise geehrt werden.

§ 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18

Der Geschäftsbericht, die Betriebsrechnung und die Bilanz sind jeweils auf den 31. Dezember abzuschließen.

Die Heimleitung hat ihre Haushaltungs- und Kontrollbücher nach der Anleitung des Kassiers zu besorgen. Der Kassier führt die Aufsicht und ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich.

§ 19

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltungskommission sind Auslagen, die ihnen durch ihre Inanspruchnahme erwachsen, zu vergüten.

Außerordentliche Mühewalt ist nach Gutdünken der Verwaltungskommission zu entschädigen.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 20

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Zirkular, Bekanntmachungen durch Publikation im Evang. Gemeindeblatt für den untern Teil des Kantons Solothurn.

Gesetzlich vorgeschriebene Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

§ 21

Die Amtsdauer der gewählten Vereinsorgane beträgt drei Jahre.

Vakanzen werden an der nächstfolgenden Sitzung der Wahlorgane für den Rest der Amtsdauer besetzt.

§ 22

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet in allen Organen bei Wahlen das absolute und bei Abstimmungen das relative Mehr.

Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet und bei Stimmgleichheit das Los.

Der Präsident übt sein Stimmrecht aus wie die übrigen Mitglieder. Wenn Stimmgleichheit besteht, fällt ihm bei Abstimmungen der Stichtentscheid zu.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, müssen sie geheim erfolgen.

§ 23

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie, wenn die Durchführung der Liquidation nicht dem Vorstand überlassen wird, zugleich die Liquidatoren zu wählen.

Für die Auflösung und Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ergibt die Liquidation einen Überschuß, so ist dieser mit der Bestimmung, daß er für ähnliche Zwecke dienstbar zu machen sei, dem Evang.-reformierten Kirchgemeindeverein Olten zu überweisen.

§ 24

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt.

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, die gemeinsam einen Obmann wählen. Im Streitfalle wird der Obmann durch den Präsidenten der Synode bestimmt.

§ 25

Der Verein soll in das Handelsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

§ 26

Die Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten sind an der konstituierenden Versammlung des Vereins Haus zur Heimat, protestantisches Alters- und Pflegeheim, im Zehndersaal der Friedenskirche, Olten, am 7. August 1956 angenommen worden.

Der Präsident: Arthur Scholer.

Der Aktuar: Hans Donatz.